

Gemeinde Iffezheim - Beschlussvorlage

TOP: 1.9
Vorlage Nr.: 883/2018
Aktenzeichen:
Fachbereich: Hauptamt
Vorlage vom: 01.10.2018

Beratungsfolge	Termin	
Gemeinderat	01.10.2018	

Gegenstand der Vorlage

Konzeption zur Förderung des Moorfroschs auf der Gemarkung von Iffezheim: Naturschutzrechtliche Genehmigung für Abgrabungen und Aufschüttungen auf den Grundstücken Flst.Nr. 2481 und 2482

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die modifizierte Planung und Konzeption zur Förderung des Moorfrosches auf der Gemarkung Iffezheim (hier: Naturschutzrechtliche Genehmigung für Abgrabungen und Aufschüttungen auf den Grundstücken Flst.-Nr. 2481 und 2482) zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung nachfolgende Stellungnahme gegenüber dem Landratsamt Rastatt, Amt für Baurecht Naturschutz Recht und Ordnung abzugeben.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 29.08.2018 wurde die Gemeinde Iffezheim vom Landratsamt Rastatt, Amt für Baurecht Naturschutz Recht und Ordnung, zur Abgabe einer Stellungnahme hinsichtlich der Konzeption zur Förderung des Moorfrosches auf der Gemarkung Iffezheim: Naturschutzrechtliche Genehmigung für Abgrabungen und Aufschüttungen auf den Grundstücken Flst.Nr. 2481 und 2482 aufgefordert.

Die Firma IKE Iffezheimer Kies- und Edelsplittwerk Max Kern GmbH & Co. KG beabsichtigt die Abgrabung von Boden auf drei Flächen mit einer Gesamtfläche von 0,45 ha bis in eine Tiefe von 0,9 m sowie die Aufschüttung auf zwei Flächen mit Größen von 2.524 m² und

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3.519 m² mit einer Höhe von maximal 1 m. Die Maßnahme dient zur Stützung und Vergrößerung des bestehenden Vorkommens des Moorfrosches. Die Vorhabenflächen sind als Grünland genutzt. Dabei handelt es sich um Fettwiesen mittlerer Standorte. Das Gewann „Allmendteiler“ weist das einzige Vorkommen des Moorfroschs in weitem Umkreis auf, das aus mehr als nur einzelnen Exemplaren besteht.

Nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg bedürfen Abgrabungen und Aufschüttungen als selbständiges Vorhaben im Außenbereich einer Genehmigung der Naturschutzbehörde.

Zuletzt wurde das Thema in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 28.11.2016 behandelt und grundsätzliche Zustimmung gegenüber der Maßnahme signalisiert, allerdings mit der Maßgabe, dass der Gemeinde im Zusammenhang mit der Umsetzung der Maßnahmen keine Kosten entstehen. Ferner hat die IKE eine Klärung zum Umgang mit der Landschaftspflegegerichtlinie bzw. etwaiger finanzieller Förderungen in Bezug auf die Bewirtschaftung des Grundstückes durch den hiesigen Landwirt herbeizuführen. Des Weiteren wird an dieser Stelle inhaltlich auf die Sitzung vom 28.11.2016 verwiesen.

Hintergrund des Maßnahmenkonzepts ist ein im August 2016 abgeschlossener Vertrag zwischen der IKE, dem Regierungspräsidium Karlsruhe und dem Landratsamt Rastatt in Bezug auf die Förderung europarechtlich geschützter Arten. Der Vertrag regelt die Planung diverser Maßnahmen, welche im späteren Zulassungsverfahren für die Rohstoffgewinnung angerechnet werden sollen. Die gegenständliche Maßnahme zur Förderung des Moorfroschs stellt jedoch keinen artenschutzrechtlichen Ausgleich für das Vorhaben der IKE dar, ist komplett freiwillig und dennoch wichtiger Bestandteil des Gesamtkonzepts gemäß dem o.g. Vertrag.

Im Gewann „Allmendteiler“ auf der Gemarkung Iffezheim befinden sich die Lebensräume der regional bedeutsamsten Population des Moorfroschs. Die Laichgewässer befinden sich in der Schlute, die das Gewann von Nordwest nach Südost durchzieht. Als Landhabitats kommen neben Teilen der Schlute und des Walds am Hochuferfuß auch Nasswiesen in Grünlandsenken in Frage. Bei einer Überprüfung des Moorfrosch-Bestands im März 2018 wurden in der Schlute 32 Laichballen gezählt. Im von der Initiative Naturschutz Iffezheim angelegten Teich wurden 18 Laichballen des Moorfroschs festgestellt; bei einer Untersuchung in 2015 hatten dort noch keine Amphibien gelaicht.

Seitens der IKE ist daher angedacht, das Refugium für den Moorfrosch auf Iffezheimer Gemarkung im Gewann „Allmendteiler“ (Grundstück, Flst.-Nr. 2482) aufzuwerten. Durch geeignete Maßnahmen speziell zur Verbesserung der Landhabitats im Umfeld der bestehenden Laichgewässer sollte diese Population erhalten werden. Das nunmehr vorliegende Konzept sieht demnach eine Vergrößerung und Aufwertung des Moorfroschlebensraums im Bereich Allmendteiler vor. Die Absicht steht im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung der Abbaustätte der IKE im „Jägerkopf“ rund 1 km westlich des Allmendteilers, wo ein sehr individuenarmes Vorkommen des Moorfroschs festgestellt wurde und durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gesichert werden soll.

Die Abgrabungen führen zu einer wesentlichen Aufwertung des Allmendteilers für den Moorfrosch und sind geeignet, das Vorkommen auch bei sich verschlechternden klimatischen Rahmenbedingungen (trockenwarme Witterung im Frühjahr und Sommer, milde Winter mit dem Risiko von Unterbrechungen der Winterstarre) dauerhaft zu sichern. Mit den Tümpeln werden zusätzliche Fortpflanzungsgewässer mit einer Gesamtfläche von 1.480 m² geschaffen. Dies entspricht einer Verdopplung der Größe der potenziellen Fortpflanzungsgewässer.

Der Ausbauzustand der Wege, die zum Allmendteiler führen, lässt einen Abtransport des Aushubs nicht zu. Die Lebensraumverbesserungen für den Moorfrosch sind an die Möglichkeit gebunden, den Aushub in unmittelbarer Nähe dauerhaft zu lagern bzw. einbauen zu können. Hierfür sind aus Naturschutzsicht zwei Fettwiesen nordöstlich der Schlute und auf dem westlichen Nachbargrundstück Nr. 2481 geeignet.

Die Gemeinde Iffezheim beabsichtigt dem Vorhaben grundsätzlich zuzustimmen, allerdings mit folgenden Änderungsanregungen:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die ursprüngliche, dem Gemeinderat am 28.11.2016 vorgestellte, Planung dahingehend abgeändert wurde, dass die aktuelle Fassung der Moorfroschkonzeption z.B. keinen Eingriff in den Waldbestand mehr vorsieht und damit auch keine zusätzliche Neuanpflanzung eines Eichenwaldes erforderlich wird. Auch wurden die geplanten Tümpelstandorte leicht modifiziert. Nach der derzeitigen Planung wurde das Vorhaben auf drei Tümpel reduziert, die allesamt auf einer naturschutzfachlich geringerwertigen Fettwiese mittlerer Standorte liegen.
2. Die komplette Maßnahme ist nur bei entsprechender Wetterlage möglich (längere Trockenheit oder Frost), um ein Einsinken der Maschinen und Befahrungsschäden zu vermeiden.

3. Beim Ausheben der Tümpel ist der humose Oberboden vom darunterliegenden Mineralboden getrennt zwischenzulagern. Er darf keinesfalls vermischt werden, damit der natürliche Bodenhaushalt erhalten bleibt. Auf den Aufschüttungsflächen muss der vorhandene humose Oberboden zuerst abgeschoben und seitlich zwischengelagert werden. Erst dann erfolgt der Auftrag des Mineralbodens aus dem Aushub der Tümpel und oben auf die Einbringung des humosen Oberbodens sowohl von den Tümpeln als auch von den zuvor abgeschobenen Aufschüttungsflächen.
4. Zudem wird angeregt, die Orchideenstandorte, die sich in der Nähe der Trassen für den Abtransport des Materials befinden, draußen im Gelände entsprechend zu kennzeichnen, damit sie durch den Materialtransport nicht versehentlich zerstört werden.
5. Des Weiteren kann der Materialtransport vom Tümpel nach unserem Erachten auch naturschutzunschädlich in direkter Linie in Richtung Westen zur Auffüllfläche auf dem Flurstück Nr. 2481 durch das Brombeergestrüpp hindurch erfolgen, da dieses nur geringe naturschutzfachliche Wertigkeit aufweist.
6. Der Planer geht langfristig von keinen finanziellen Beeinträchtigungen durch die Maßnahme für den bewirtschaftenden Landwirt aus. Diese Aussage wird zumindest für den Zeitraum der Wiederherstellungsphase für die Eingriffsflächen von der Verwaltung hinterfragt. Falls es zu finanziellen Einbußen kommen sollte, sind diese von der Firma IKE zu übernehmen.
7. Es wird darauf hingewiesen, dass in den Tümpeln in mehrjährigen Abständen Pflegemaßnahmen erforderlich werden können, falls sich dort Gehölze oder dichtwüchsige Röhrichte ansiedeln (vgl. Anlage 1, S. 23). Zudem können künftige Pflegemaßnahmen in den Tümpeln aus Sicht der Verwaltung nur manuell erfolgen und nicht im Rahmen der normalen maschinellen Wiesenmahd. Ferner ist das Schnittgut (Gehölz- und Röhrichtschnitt) aus den Tümpeln abzutransportieren, weil es als Viehfutter ungeeignet ist. Diese Kosten sind nach damaliger Beschlussfassung von der Firma Kern zu übernehmen.
8. Die Fa. IKE hat sich mit dem derzeitigen Bewirtschafter der beiden Grundstücke darauf hin geeinigt, dass die Fa. IKE die Zahlung an den landwirtschaftlichen Pächter in gleicher Höhe, wie er Sie aus einem Vertrag mit dem Landratsamt zur Landschaftspflege erhalten würde, fortführt. Dies erfolgt solange, bis die Fläche wiederhergestellt ist und der Landwirt wieder beim Landratsamt einen Antrag nach der Landschafts-

pflegerichtlinie stellen kann. Ein entsprechender Vertrag zwischen dem Bewirtschafter und der Fa. IKE steht kurz vor der Unterzeichnung und wird alsdann der Gemeinde Iffezheim nach Abschluss vorgelegt.

9. Wie mit der Fa. IKE vereinbart, sind die durch die Maßnahme entstehenden Ökopunkte auf das Ökokonto der Gemeinde Iffezheim nach Abschluss einzubuchen.

Anlagenverzeichnis:

- Antrag nach § 17
- Formblatt Aufbringung von Bodenaushub
- Planunterlagen
- Natura 2000-Vorprüfung